



Kleingärtnerverein Garstedt e. V.

Bauantrag **K**ind**e**r**s**pie**l**ge**r**ä**t**

A. Vorhandene Bauten

- 1) Laube incl. an der Laube überdachter Freisitz / Anbauten: Grundfläche: m²
- 2) Sonderbauten (Art): _____ Grundfläche: m²
(Gewächshaus, Grillkamin, Kinderspielhaus etc.)

B. Beantragter Sonderbau:

- 1) Sonderbau (Art): _____ m²
(Gewächshaus, Grillkamin, Kinderspielhaus etc.)

DIN A4 Skizze des Pachtgrundstückes mit Bauvorhaben und bereits bestehenden Bauten ist beizufügen. (Maße, Größe und Grenzabstände sind anzugeben)

Erklärung des Gartenpächters / der Gartenpächterin:

Ich verpflichte mich, die von der Stadt Norderstedt für unsere Gartenanlage vorgeschriebenen Bauvorschriften (siehe Seite 2) sowie die in der Satzung des Vereins und die im Bundeskleingartengesetz enthaltenen Vorschriften zu beachten.

_____,
(Datum, Unterschrift des/r Pächter/s/in)

Nur vom Verein Auszufüllen

Es bestehen gegen den Bauantrag

Der Bau ist abzuschließen bis Ende

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß nach Vollendung des 12 Lebensjahres des jüngsten eigenen Kindes, die Beantragte Baulichkeit spätestens zum 31.12. desselben Jahres zu entfernen ist. Einer Weiternutzung zu gleichen oder anderen Zwecken wird schon jetzt widersprochen!

Nach Fertigstellung der Baulichkeiten ist der Koppelobmann darüber in Kenntnis zu setzen, damit eine Bauabnahme durch ihn erfolgen kann. Er wird den Vorstand darüber informieren!

(Datum, Unterschrift Vorstand)

(Datum, Unterschrift Vorstand)

Name Pächter/in:

Koppel:

Parzelle:

ZULÄSSIGE BAULICHE ANLAGEN

1. In jedem Kleingarten ist die Errichtung einer Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich überdachter offener Terrasse zulässig. Die Laube darf nach ihrer Beschaffenheit nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Eine Unterkellerung ist unzulässig.
2. Daneben dürfen als Sonderbauten (kein Geräteschuppen) in jeden Kleingarten entweder ein Gewächshaus bis höchstens 8 qm oder ein Sonderbau bis höchstens 8 qm errichtet werden. Sonderbauten sind entsprechend ihrer Bestimmung zu nutzen. Bei Abgabe des Gartens sind die Sonderbauten durch den abgebenden Kleingärtner entschädigungslos abzurechnen, wenn der übernehmende Kleingärtner die Nutzung nicht fortsetzt.
3. Andere Baukörper sind in den Kleingarten nicht zulässig,
4. Bei allen Wasserzapfstellen ist eine Ökologisch unbedenkliche Entsorgung sicherzustellen.

GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

1. Die Errichtung von Gartenlauben bedarf der privatrechtlichen Zustimmung, unbeschadet baurechtlicher Bestimmungen der Stadt Norderstedt,
2. Der Standort der Gartenlaube sowie ihre Ausrichtung richten sich nach dem für die betreffende Kleingartenanlage aufgestellten Rahmenplan. Besteht ein solcher Rahmenplan nicht, so hat sich der Kleingärtner wegen des Standortes der Laube mit dem Vorstand in Verbindung zu setzen.
3. Zwischen Laube bzw. Sonderbau und Parzellengrenzen ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.
4. Der Mindestabstand der Baulichkeiten zur äußeren Grenze der Kleingartenanlage beträgt 3,00 m, Sonderbauten dürfen nicht als Anbau zur Laube ausgeführt werden.
5. Die Firsthöhe der Lauben darf höchstens 3,50 m betragen. Sonderbauten dürfen die Höhe von 2,25 m nicht überschreiten.
6. Alle Dachüberstände von mehr als 0,5 m werden als überdachter Freisitz gewertet.
7. Als Baumaterial für Gartenlauben ist grundsätzlich Holz (Stülp-, Block- und Spundschalung) zulässig. Papp- oder Blechverkleidungen sind unzulässig. Als Dachabdeckung sind Grasdächer, Platten auf Bitumenbasis, asbestfreie Wellplatten oder handelsübliche Eindeckung zu verwenden. Es sind Türen und Fenster aus Holz entsprechend dem Laubentyp zu verwenden. Für Farbanstriche sind ökologisch unbedenkliche Farben zu bevorzugen.
8. Der Einbau fester Feuerstellen ist unzulässig. Bei Benutzung von Gasgeräten ist das Merkblatt zur Brandverhütung Nr.- 13 (Flüssiggas) - Neudruck 1970 - der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse zu beachten. Für die Unterbringung von Gasflaschen ist der Anbau eines Gasflaschenschrankes an der Laube bis zu einer Größe von 1,50 m x 1,00 m x 0,150 m zulässig. Der Einbau von WCs und der Bau von Klär- und Sickergruben sind unzulässig. Zulässig sind nur Trockenklosetts. Es ist ebenfalls unzulässig, in den Lauben Duschen, Waschbecken und Kücheneinrichtungen zu installieren.
9. Die Oberkante des Fundamentes darf im Mittel höchstens 30 cm über dem Erdniveau liegen, Es sind Streifenfundamente (maximale Breite 0,30 m) bis frostfreie Tiefe (0,80 cm) sowie Punktfundamente mit ausreichender Festigkeit zulässig.
10. Außerhalb der überdachten Laubenfläche liegende, nicht überdachte Terrassenflächen dürfen die Größe von 15 qm nicht überschreiten. Bei Parzellen bis zu 200 qm ist die maximale Größe dieser Terrassen auf 10 qm beschränkt. Zulässig sind Platten, Klinker, Pflaster und wassergebundene Flächen. Als Unterbau ist nur Kies oder Sand zulässig.
11. Pergolen dürfen nur in Verbindung mit der Laube, d. h. als gestalterisches Element für die Terrasse errichtet werden. Sie sind aus Holz zu erstellen. Es gelten die gleichen Grenzabstände wie bei den Lauben bzw. den Sonderbauten. Brüstungen bis zu einer Höhe von 1,60 m können als Abschluss der Terrasse errichtet werden. Sicht- und Windschutzwände, die nicht zur Terrasse gehören, sind unzulässig.
12. Gemauerte Kompost- und Dungbehälter sowie fest mit dem Boden verbundene Blumentröge sind unzulässig.
13. Die Anlegung von Schwimmbecken ist unzulässig. Zulässig ist das Aufstellen von transportablen Planschbecken bis zu einer Größe von 5 qm. Zierbecken bzw. Teiche sind mit Lehmdichtung oder als Folienbecken (Folienteiche) zulässig. Die maximale Größe soll 1 % der Gartenfläche betragen. Der anfallende Aushubboden ist am Rande des Beckens/Teiches zu lagern und als Steingarten oder ähnliches anzulegen.
14. Die maximalen Abmessungen der Gartentore in den Parzellen betragen in der Breite und Höhe jeweils 1,00 m. Es kann ein Bügel für Rankgewächse über den Gartenportalen vorgesehen werden.

